

**Weiterführung der Reform des Jugendstrafrechts
(Bericht über die Arbeit der 2.
Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ)**

Prof. Dr. HERIBERT OSTENDORF

Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Universität Kiel

I. Verhinderung einer Gegenreform oder Reform?

In einer Zeit, in der vermehrt und immer lauter nach einer Verschärfung des Jugendstrafrechts, nach Einführung neuer repressiver Sanktionen durch den Gesetzgeber sowie nach härteren Strafen durch die Jugendstrafrechtspraxis gerufen wird, in einer solchen Zeit eine Kommission einzusetzen mit dem Ziel, die Reform des Jugendstrafrechts sozusagen entgegengesetzt weiterzuführen, mag wagemutig, unrealistisch, ja illusionär erscheinen. Ich habe allein seit 1999 acht Gesetzesentwürfe bzw. gesetzgeberische Initiativen gezählt, mit denen das Rad des Jugendstrafrechts zurückgedreht werden soll, u. a. mit dem Ziel, die Heranwachsenden (18 - 21Jährigen) regelmäßig nach dem Erwachsenenstrafrecht zu behandeln, familienrichterliche Sanktionen für Kinder einzuführen, den jugendstrafrechtlichen Sanktionenkatalog zu ergänzen durch das Fahrverbot als Hauptstrafe, durch eine Meldepflicht, durch einen Einstiegsarrest bei der Strafaussetzung zur Bewährung bzw. der Entscheidung gem. § 27 JGG, mit dem Ziel, das vereinfachte und beschleunigte Verfahren auszuweiten. Daneben gibt es im rechtspolitischen Raum immer wieder Vorschläge, das Strafbarkeitsalter auf 12 Jahre zu senken, die Höchststrafe von 10 Jahren Jugendstrafe anzuheben auf 15 Jahre, die Sicherungsverwahrung auch bei Heranwachsenden einzuführen. Diese reaktiven Vorschläge bestimmen im Zusammenhang mit der Diskussion über den Anstieg der Jugendkriminalität in den letzten Jahren die kriminalpolitische Diskus-

sion, in ersten Beiträgen wird versucht, diese Vorschläge in die Fachdiskussion einzubringen.¹

Das ist aber nur der eine Strang der jugendstrafrechtlichen Debatte. Mit der dritten Lesung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes am 20. Juni 1990 – die Formulierung ist etwas anmaßend, da am JGG des Jahres 1953 schon vorher und wiederholt Änderungen vorgenommen wurden – hat der Deutsche Bundestag einstimmig folgende EntschlieÙung angenommen:

»Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bis zum 1. Oktober 1992 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vorzulegen, der den weiteren Reformbedarf aufgreift und Lösungsvorschläge, insbesondere zu folgenden Problembereichen, enthält:

- die strafrechtliche Behandlung Heranwachsender,
- das Verhältnis zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln,
- die Voraussetzungen für die Verhängung von Jugendstrafe,
- die vermehrte Mitwirkung von Verteidigern im Jugendstrafverfahren,
- die Gefahr der Überbetreuung Jugendlicher (Erziehungsgedanke/Grundsatz der Verhältnismäßigkeit),
- Straftaxendenken und Aufschaukelungstendenzen in der Sanktionspraxis der Jugendgerichtsbarkeit,
- die Stellung und die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren,
- das Ermittlungs- und Rechtsmittelverfahren,
- die Aus- und Fortbildung von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten in Bezug auf jugendstrafrechtliche Besonderheiten,

¹ Siehe Brunner, R.: Überlegungen zur Strafmündigkeit. In: JR 1997, S. 492 ff.; Thomas, K.: Der Kinderdelinquenz Einhalt gebieten - aber wie? In: ZRP 1999, S. 193 ff.; Hinz, W.: Strafmündigkeit ab vollendetem 12. Lebensjahr? In: ZRP 2000, S. 107 ff.

- die verstärkt notwendige Berücksichtigung von Belangen junger Mädchen und Frauen in der Anordnung und Durchführung jugendrichterlicher Sanktionen,
- Aufwertung des Täter-Opfer-Ausgleichs.«

Dieser Auftrag wurde nicht erfüllt, weil das kriminalpolitische Klima für eine solche Umsetzung sich in der Folgezeit verschlechterte, so dass keine Aussicht auf Erfolg bestand, ja damit der kontraproduktive Anstoß für eine Restauration eines repressiven Jugendstrafrechts gegeben worden wäre. Sozusagen ersatzweise hat die DVJJ die Reformdiskussion weitergeführt und die Ergebnisse ihrer 1. Jugendstrafrechtsreformkommission auf dem Regensburger Jugendgerichtstag vom 26. bis 30. Sept. 1992 diskutiert und verabschiedet: Die Regensburger Beschlüsse.²

Ebenfalls im Jahre 1992 hat die Niedersächsische Kommission zur Reform des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts – Mitglieder waren Peter-Alexis Albrecht, Heinrich Beckmann, Monika Frommel, Alexandra Goy, Gerald Grünwald, Heinrich Hannover, Werner Holtford, Heribert Ostendorf – u. a. Vorschläge zur Anhebung des Mindestalters für freiheitsentziehende Sanktionen und der Strafbarkeit, zur Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung, zur Einführung eines materiell-rechtlichen Geringfügigkeitsprinzips vorgestellt.³ Am 1. September 1993 hat die Arbeiterwohlfahrt ihr Positionspapier „Jugend ohne Zukunft/Befähigen statt Bestrafen“ vorgelegt.⁴ Aus dem Jahre

² Siehe Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages „Jugend im sozialen Rechtsstaat/Für ein neues Jugendgerichtsgesetz“, Schriftenreihe der DVJJ Bd. 23, Bonn 1996.

³ Siehe Albrecht, P.-A. u. a.: Strafrecht - ultima ratio. Baden-Baden 1992.

⁴ Siehe hierzu sowie zum Vergleich der Reformvorschläge der DVJJ und der AWO Merkle, T.; Newinger, B.; Risse, K.; Skrobanek, I.: Vergleich der Reformvorschläge der DVJJ und der AWO zum Jugendkriminalrecht. In: DVJJ-Journal 1/1994, S. 11 ff.

1999 stammt ein Memorandum der Magdeburger Initiative mit der Forderung nach einem Perspektivwechsel in der Beurteilung von Jugend und Kriminalität mit der Forderung, ein Jugendstrafrecht als ein Recht für die Jugend und nicht gegen die Jugend zu konzipieren und zu praktizieren.⁵ Und es gibt eine Resolution von 54 Professoren aus den Bereichen Jugendstrafrecht und Kriminologie zur Abwehr einer Gegenreform im Jugendstrafrecht „Wider die repressive Hilflosigkeit“.⁶ Bei alledem dürfen die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit aus dem Jahre 1985 nicht vergessen werden, die auch für unser Jugendstrafrechtssystem noch zu erfüllende Anforderungen enthalten.⁷

Um aber nicht immer nur zu reagieren, abzuwehren, hat sich die DVJJ im Jahre 2000 entschlossen, die Reformdiskussion wieder progressiv aufzunehmen. Zu diesem Zweck wurde dem Bundesjustizministerium ein Konzept für eine einzusetzende Expertengruppe vorgelegt. Das Bundesjustizministerium hat dieses Konzept akzeptiert und finanziert die Kommissionsarbeit. Wichtig hieran ist, dass damit sozusagen offiziell ein weiterer Reformbedarf bestätigt wird und das maßgebende Ministerium in diese Reformarbeit eingebunden ist, sicherlich nicht mit der Verpflichtung, unsere Arbeitsergebnisse zu übernehmen, wohl aber für eine kritische Prüfung mit dem Ziel einer eigenständigen Gesetzesvorlage. Die ministeriellen Weihen erhöhen den Aussagewert unserer Arbeit. Diese wurde am 2./3. März 2001 auf der konstituierenden Sitzung begonnen, sie soll im Jahre 2002 abgeschlossen werden.

⁵ Siehe Breymann, K. u. a.: Magdeburger Initiative. Forum zu Jugend und Kriminalität. In: DVJJ-Journal 1/1999, S. 4 ff.

⁶ Abgedruckt bei Ostendorf, H.: Wieviel Strafe braucht die Gesellschaft? Baden-Baden 2000, S. 190 ff.

⁷ Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (“Beijing Grundsätze”). In: ZStW 99, 1987, S. 253.

II. Vor der Therapie steht die Diagnose: Hauptmängelliste im Jugendstrafrecht

1. Das jugendstrafrechtliche Ziel ist im geltenden JGG nicht formuliert. Damit wird die Gefahr begründet, sich von einem in den Medien formulierten Zeitgeist abhängig zu machen. Das sogenannte Erziehungsstrafrecht bringt Vorteile für die Jugendlichen, kann aber auch zu Benachteiligungen führen.
2. Mängel in der Fachlichkeit des Personals. Viele Richter und Staatsanwälte genügen nicht den Anforderungen des § 37 JGG. Insbesondere fehlt vielfach eine kriminologische Grundausbildung. Bei der Jugendgerichtshilfe wird mit der Einführung eines allgemeinen sozialen Dienstes Fachlichkeit für das Jugendstrafverfahren abgebaut, bei der Polizei wird die Fachlichkeit in der Fläche erst ansatzweise mit Jugendsachbearbeitern aufgebaut. Eine Spezialisierung bei der Bewährungshilfe gab es nur in den Stadtstaaten Hamburg und Berlin, seit kurzem nur noch in Berlin.
3. In der Praxis dominieren die repressiven Sanktionen. Der Vorrang ambulanter helfender Sanktionen muss eindeutiger und verbindlicher festgeschrieben werden (siehe Tabelle 1 und 2).

Tabelle 1:

Jahr	Sanktionen insgesamt	Erziehungsmaßregeln	%	Zuchtmittel	%	Jugendstrafe	%
1970	125.901	13.153	(10,4)	101.061	(80,3)	11687	(9,3)
1980	186.409	41.312	(22,2)	127.115	(68,2)	17982	(9,6)
1990	108.471	32.861	(30,3)	63.507	(58,5)	12.103	(11,2)
1995	107.243	15.045	(14,0)	78.318	(73,0)	13.880	(12,9)
1998	130.955	17.763	(13,6)	95.972	(73,3)	17.220	(13,1)
1999	135.043	18.577	(13,7)	98.821	(73,2)	17.645	(13,1)

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung; Gebiet: bis 1990 altes Bundesgebiet, ab 1995 altes Bundesgebiet einschließlich Berlin-Ost)

Tabelle 2:

Nach der Strafhöhe wurden folgende Jugendstrafen ausgesprochen:

Jahr*	6 Monate bis 1 Jahr	1 Jahr bis 2 Jahre	2 Jahre bis 5 Jahre	5 Jahre bis 10 Jahre
1960	8 253 (82,1 %)	1 445 (14,4 %)	333 (3,3 %)	21 (0,2 %)
1970	8 318 (76,1 %)	2 071 (18,9 %)	496 (4,5 %)	45 (0,4 %)
1980	12 771 (72,2 %)	3 607 (20,4 %)	1 186 (6,7 %)	121 (0,7 %)
1985	11 493 (65,8 %)	4 343 (24,9 %)	1 488 (8,5 %)	139 (0,8 %)
1990	7 524 (62,2 %)	3 393 (28,0 %)	1 066 (8,8 %)	67 (0,6 %)
1995	7 890 (56,8 %)	4 496 (32,4 %)	1 416 (10,2 %)	78 (0,6 %)
1997	9 125 (55,6 %)	5 410 (33,0 %)	1 784 (10,9 %)	80 (0,5 %)
1998	10 636 (58,3 %)	5 623 (30,9 %)	1 892 (10,4 %)	89 (0,5 %)
1999	9 856 (55,9 %)	5 763 (32,7 %)	1 931 (10,9 %)	95 (0,5 %)

* Bis 1990 wurden nur die »bestimmten« Jugendstrafen gezählt.

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung; Gebiet: bis 1990 altes Bundesgebiet, ab 1995 alte Länder einschl. Berlin-Ost)

- Der Arrest wird in der Praxis vielfach – z. Zt. wieder zunehmend – als abschreckendes Strafübel eingesetzt. Nach empirischen Untersuchungen dominieren demgegenüber die negativen Folgewirkungen.

Tabelle 3:

Jahr	Jugendarrest
1960	30.492
1970	25.270
1980	27.183
1985	23.990
1990	12.785
1995	12.953
1998	16.958
1999	16.809

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung; Gebiet: bis 1990 altes Bundesgebiet, ab 1995 alte Länder einschl. Berlin-Ost)

- Die Voraussetzungen für die Verhängung einer Jugendstrafe entsprechen weder rechtsstaatlichen noch kriminologischen Anforderungen. Der Begriff der „schädlichen Neigungen“ fußt auf einem kriminal-biologischen Ansatz und ist selbst schädlich, die „Schwere der Schuld“ öffnet das Tor für bloße Strafvergeltung.
- Die Untersuchungshaft wird nicht selten als Ersatz für eine fehlende Krisenintervention eingesetzt. Dies hat in der Praxis zu einer häufigeren Anwendung der Untersuchungshaft im Vergleich zu Erwachsenen geführt, obwohl der Gesetzgeber eindeutig einen zurückhaltenderen Einsatz verlangt.
- Die Behandlung der Heranwachsenden nach Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht erfolgt höchst unterschiedlich. Es gibt offensichtlich keine verlässlichen Kriterien für Reifeverzögerungen oder für eine jugendtypische Tat. Schon unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten ist hier eine generelle Lösung – im Sinne des Jugendstrafrechts – anzustreben.

8. In manchen gesetzlichen Regelungen finden sich Benachteiligungen Jugendlicher im Vergleich zu Erwachsenen, z. B. Eintragung im Erziehungsregister bei Einstellungen wegen Geringfügigkeit sowie Rechtsmittelbeschränkungen gem. § 55 JGG.
9. Die Dauer der Jugendstrafverfahren ist im Hinblick auf die Effizienz der Sanktionierung sowie im Hinblick auf die Belastung der Beschuldigten im Durchschnitt zu lang. Es gilt, das Beschleunigungsgebot verbindlicher zu machen.

Manche dieser Mängel sind zunächst ein Gesetzesvollzugsdefizit. Sie könnten auch nach dem geltenden Gesetz behoben werden. Dies setzt aber als erstes den guten Willen aller Beteiligten mit Einschluss der Finanzpolitiker in den Kommunen voraus. Da ein solcher Wille nicht überall vorhanden ist, im Gegenteil die Möglichkeiten des Jugendgerichtsgesetzes organisatorisch und finanziell beschnitten werden, da sich die Jugendstrafrechtspraxis teilweise repressiv zurückgewandelt hat, da fast alle vom Gesetzgeber im Jahre 1990 formulierten Probleme ungelöst geblieben sind, gilt es, mit einem neuen Gesetz abzuhelfen, gilt es, die Gesetzeslage zu verbessern.

III. Die Reform des Jugendstrafrechts in der geschichtlichen Entwicklung

Da unsere Reformvorschläge aufbauen auf Veränderungen des JGG seit 1923, will ich an dieser Stelle einen stichwortartigen Überblick über diese Veränderungen geben. Es geht nicht um eine erstmalige Reform, es geht um eine Weiterführung der Reform des Jugendstrafrechts (siehe hierzu die "Übersicht über die Entwicklung des Jugendstrafrechts auf den folgenden Seiten).

Übersicht über die Entwicklung des Jugendstrafrechts (entsprechend den Jugendgerichtsgesetzen)

Rechtslage vor 1923: nur wenige Sondervorschriften im StGB	Rechtslage nach dem Jugendgerichtsgesetz von 1923
Strafbarkeitsgrenze: 12 Jahre Strafmilderungen bei unter 18jährigen, keine Todesstrafe Strafaussetzungen nur gnadenweise möglich Jugendliche werden vor den allgemeinen Gerichten nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften abgeurteilt kein gesonderter Jugendstrafvollzug	Strafbarkeitsgrenze: 14 Jahre „Erziehungsmaßregeln“ als vorrangige Sanktion gegenüber Strafe von Strafe kann abgesehen werden (bereits im Urteil) die StA kann mit richterlicher Zustimmung von Verfolgung absehen Strafaussetzung im Urteil möglich Jugendgerichte werden eingerichtet mit speziellen Verfahrensregeln (z.B. Ausschluß der Öffentlichkeit) Jugendstrafvollzug in speziellen Jugendstrafanstalten

Rechtslage nach dem Jugendgerichtsgesetz vom 6.11.1943

Strafbarkeitsgrenze: 12 Jahre („Wenn der Schutz des Volkes wegen der Schwere der Verfehlung eine strafrechtliche Ahndung fordert“)
 Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Jugendliche, „wenn das gesunde Volksempfinden wegen der besonders verwerflichen Gesinnung des Täters und wegen der Schwere der Tat fordert“
 Neue Sanktionsart der Zuchtmittel mit dem Arrest als kurzfristigem Freiheitsentzug
 Sanktion „Jugendstrafe von unbestimmter Dauer“
 Maßregel der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt
 Abschaffung der Strafaussetzung zur Bewährung im Urteil
 Einführung der Strafrestauesetzung zur Bewährung

Rechtslage nach dem Jugendgerichtsgesetz vom 4.8.1953

Strafbarkeitsgrenze: 14 Jahre
 Jugendstrafe zur Bewährung mit Einsatz des Bewährungshelfers
 Einführung der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe (§ 27)
 Maßregel „Entziehung der Fahrerlaubnis“
 Potentielle Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende

Rechtslage nach dem 1. Änderungsgesetz zum JGG vom 30.8.1990

Erweiterung der Weisungen um die sogenannten neuen ambulanten Maßnahmen: Täter-Opfer-Ausgleich, Sozialer Trainingskurs, Betreuungsweisung
 Abschaffung der unbestimmten Jugendstrafe
 Regelmäßige Strafaussetzung zur Bewährung bis zu einer Jugendstrafe von 2 Jahren
 Ausweitung der Diversion durch die Staatsanwaltschaft
 Engere Voraussetzungen für die Verhängung von Untersuchungshaft, insbesondere bei 14- und 15-Jährigen.
 Pflichtverteidigung im Falle einer Untersuchungshaft

Für die zu führende Diskussion wurde von der Kommission folgende Checkliste im Sinne von Qualitätskriterien aufgestellt:

- Einhaltung von rechtsstaatlichen Grenzen
- Straftatverhinderung
- keine Ausweitung sozialer Kontrolle
- Vermeidung einer Bürokratisierung/Beschleunigung der Verfahrensabläufe
- Kostenberücksichtigung
- Verträglichkeit mit dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung

Dass diese Qualitätskriterien nicht selten im Widerstreit stehen und dann eine Abwägung erfolgen muss, ist augenscheinlich.

IV. Vorläufige Ergebnisse

Hier nun die noch vorläufigen Ergebnisse unserer Arbeit, die in drei Unterkommissionen mit den Themenbereichen „Allgemeiner Teil des Jugendstrafrechts“, „Verfahren“ und „Rechtsfolgen“ vorbereitet wurden.

1. Zielsetzung des Jugendstrafrechts

Das bisherige JGG schweigt zur Zielsetzung des Jugendstrafrechts. Nicht zuletzt aus diesem Grunde wird hierüber seit Anbeginn im Jahre 1923 ein vehementer Streit geführt. Die übliche Bezeichnung „Erziehungsstrafrecht“ war zur Entwicklung eines Jugendstrafrechts in Abgrenzung zum primär schuldvergeltenden sowie generalpräventiv-orientierten Erwachsenenstrafrecht wertvoll und wird in der kriminalpolitischen Auseinandersetzung als politischer Kampfbegriff auch weiterhin seine Bedeutung behalten. Praktische Erfahrungen im Gerichtssaal und empirische Untersuchungen haben aber ergeben, dass dieser Begriff auch zu Benachteiligungen von jungen Menschen geführt hat, z. B. bei der Anordnung der Untersuchungshaft, beim Einsatz von Strafverteidigung, bei der Strafzumessung im Bereich mittel-

schwerer Delikte. Unter der Flagge eines Erziehungsstrafrechts lässt sich leichter strafen, kann das von Gustav Radbruch für den Strafruristen geforderte schlechte Gewissen eher beruhigt werden. Aus diesem Grunde soll nach einhelliger Auffassung in der Jugendstrafrechtsreformkommission als Ziel das Legalverhalten des Beschuldigten definiert werden:

„Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll dazu beitragen, dem jungen Menschen ein Leben ohne Straftaten zu ermöglichen.“

Diese Formulierung lehnt sich an die österreichische Fassung im dortigen § 5 Nr. 1 an: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts hat vor allem den Zweck, den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten.“ Um deutlich zu machen, dass zur Verhinderung von Straftaten dem Staat nicht nur eine Straflgitimation gegeben wird, wurde ergänzend folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Auch aus Anlaß strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens haben junge Menschen ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. An diesem Ziel der sozialen Integration mitzuwirken, sind neben der Jugendhilfe die Justiz und alle anderen staatlichen Instanzen verpflichtet.“ Damit würde zugleich eine Brücke zum KJHG geschlagen (s. § 1 Abs. 1). Damit ist nicht mehr der gute Mensch das Ziel des jugendstrafrechtlichen Einsatzes, sondern – bescheidener – der straffreie junge Mensch, auch wenn für diese Zielsetzung sozialpädagogisch-helfende Maßnahmen zum Einsatz kommen sollen. Methode und Ziel dürfen aber nicht verwechselt werden, zumal bei vielen Straftaten Jugendlicher sich keinerlei Erziehungsdefizite zeigen. Mit dieser rechtsstaatlichen Klarstellung werden die Weichen für das Verfahren, für die Diversion und das Sanktionensystem gestellt.

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Eine Senkung des Strafbarkeitsalters wird einhellig abgelehnt. Für die Altersgruppe der Kinder bieten die differenzierten Leistungen der Jugendhilfe gem. SGB VIII das geeignete Instrumentarium. Die Strafbarkeitsgrenze von 14 Jahren darf auch nicht durch eine Ausweitung der familiengerichtlichen Kompetenzen im Sinne einer Sanktionierung unterlaufen werden.⁸ Wohl aber ist das Familiengericht bei akuter Gefährdung von Kindern rechtzeitig von den Jugendämtern einzubinden.

Auch eine Heraufsetzung des Strafbarkeitsalters auf 16 Jahre wird nicht befürwortet. Jedoch soll die sogenannte Bestrafungsmündigkeit, wie bereits in Regensburg vorgeschlagen, angehoben werden:

„Gegenüber Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen freiheitsentziehende Maßnahmen nicht verhängt werden.“

Eine Ausnahme ist bei jugendlichen Straftätern vorgesehen, die schwerstes Unrecht, insbesondere Tötungsdelikte, begangen haben. Diese Anhebung der sog. Bestrafungsmündigkeit ist im übrigen schon auf dem Dt. Jugendgerichtstag im Jahre 1920 gefordert worden. Stattdessen muss eine Intensivbetreuung gem. § 35 KJHG einsetzen, ohne damit eine geschlossene Heimerziehung zu fordern. Auch nach dem zukünftigen schweizerischen Jugendstrafgesetz sind freiheitsentziehende Maßnahmen erst ab Vollendung des 15. Lebensjahres zugelassen (Art. 24).⁹

⁸ So BR-Drucks. 645/98; BT-Drucks. 14/3189; ablehnend die Stellungnahme der DVJJ, DVJJ-Journal 2000, S. 329; s. auch bereits Ostendorf, H.: ZRP 1999, S. 348.

⁹ Siehe hierzu Backmann, B.: Jugendstrafrechtsreform in der Schweiz. In: MschrKrim 2001, S. 386 ff.

Einhellig wurde auch die Forderung erhoben, den § 105 JGG zu streichen und die Heranwachsenden grundsätzlich in das Jugendstrafrecht einzubeziehen. Es kann mittlerweile als gesicherte Erkenntnis gelten, dass die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen zwar unterschiedlich verläuft, gerade die Ausbildung sozialer Verhaltensweisen jedoch bis weit in das 3. Lebensjahrzehnt hinein reicht (siehe hierzu Abbildung 1: "Tatverdächtigenbelastung der Deutschen bei Straftaten insgesamt").

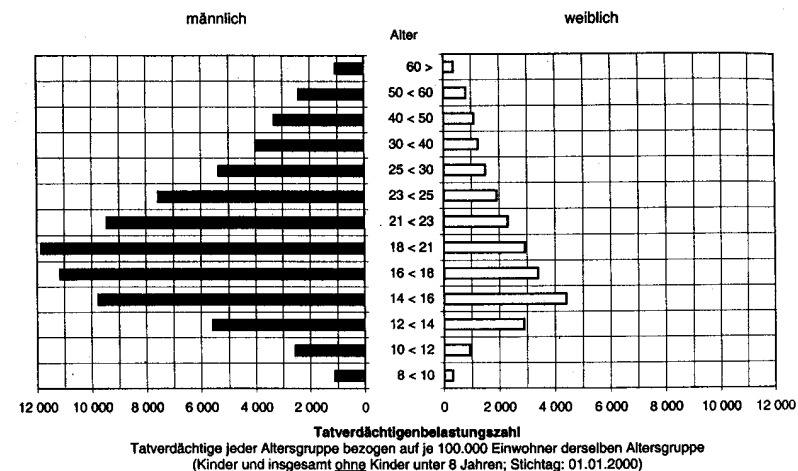
Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht entspricht auch der kriminalpolitischen Leitlinie des geltenden Jugendgerichtsgesetzes entsprechend der Auslegung durch Rechtsprechung und Rechtslehre. Damit würde zugleich die schwierige, wenn überhaupt mögliche Einzelfallprüfung aufgegeben.

Darüber hinaus spricht sich die Mehrheit in der Kommission dafür aus, Teile des Jugendstrafrechts auf die Altersgruppe der 21- bis 24-jährigen anzuwenden.¹⁰ Gerade bei der Rückfallkriminalität und der schweren Kriminalität junger Volljähriger zeigt sich immer wieder, dass die Täter vielfach durch eine gestörte Entwicklung oder eine fehlgeschlagene Sozialisation gekennzeichnet sind, dass diese Sozialisation noch nicht abgeschlossen ist. Realistisch betrachtet erscheint dies jedoch z. Zt. nur als ein Akt der Vorwärtsverteidigung.

¹⁰ So auch eine Forderung Innsbrucker Strafrechtslehrer zum österreichischen JGG, s. Stangl, W.: Österreichisches Jugendgerichtsgesetz. Strafverschärfung beabsichtigt. In: Neue Kriminalpolitik 2001, S. 7-8.

Abb. 1:

Tatverdächtigenbelastung der Deutschen bei Straftaten insgesamt



(Polizeiliche Kriminalstatistik 2000)

3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit gem. § 3 JGG

Vielfache empirische Untersuchungen haben immer wieder bestätigt, dass die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gem. § 3 JGG in der Praxis häufig oberflächlich ausfällt. Wie in Regensburg wird deshalb auch von der 2. Jugendstrafrechtsreformkommission eine Konkretisierung des § 3 vorgeschlagen. Wichtig für die Umsetzung in der Praxis ist die Forderung, dass die Staatsanwaltschaft die strafrechtliche Verantwortlichkeit außer bei einer folgenlosen Einstellung in jedem Einzelfall zu prüfen und die Annahme zu begründen hat.

4. Sachlicher Anwendungsbereich

Wie in der 1. Jugendstrafrechtsreformkommission haben wir auch diesmal darüber gestritten, ob die Tatbestände des Erwachsenenstrafrechts, insbesondere die qualifizierenden Tatbestände, ohne weiteres auch für junge Menschen gelten sollen. Die Mehrheit hat sich für einen einheitlichen Unrechtsbegriff ausgesprochen, allerdings eine jugendadäquate Norminterpretation verlangt:

„Den sich aus dem Entwicklungsstand des Täters ergebenden Besonderheiten ist bei der Anwendung der allgemeinen Vorschriften Rechnung zu tragen.“

Dies gilt z. B. für Gruppendelikte. Während der Gesetzgeber im Erwachsenenstrafrecht hierfür über den Begriff der „Bande“ regelmäßig Strafverschärfungen vorsieht, besteht im Jugendstrafrecht eher Anlass, über Strafmilderungen nachzudenken. Darüber hinaus wird die Einführung eines materiell-rechtlichen Geringfügigkeitsprinzips wie bereits in Regensburg vorgeschlagen. Ansätze hierfür finden sich schon im geltenden materiellen Strafrecht. So heißt die juristische Definition für eine Körperverletzung: Eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber bei verschiedenen Tatbeständen (§ 326 Abs. 6, § 184 c Nr. 1, § 315 c Abs. 1 „von bedeutendem Wert“) z. B. eine sog. Minimal Klausel aufgenommen: *minima non curat praetor*.¹¹ Insbesondere aber gilt das Geringfügigkeitsprinzip im Strafprozessrecht (Einstellungen wegen Geringfügigkeit). Dieses materiell-rechtliche Geringfügigkeitsprinzip kann sich insbesondere auch bei wiederholten Auffälligkeiten positiv im Sinne einer „richtigen“ Reaktion auswirken. Der Formulierungsvorschlag lautet:

¹¹ Hierzu Ostendorf, H.: Das Geringfügigkeitsprinzip als strafrechtliche Auslegungsregel. In: GA 1982, S. 333 ff.

„Eine tatbestandliche Handlung ist nicht strafbar, wenn sie keine oder nur geringfügige Schäden oder Gefährdungen verursacht hat und die Schuld des Täters gering ist.“

Sofern im Zuge der Reform keine Änderung des Bundeszentralregistergesetzes für Diversionseinstellungen zu erreichen ist, hätte dies auch zur Folge, dass dann eine Eintragungspflicht entfällt.

5. Grundsätze des Jugendstrafrechts

Für die Reaktion auf Straftaten junger Menschen hat die Kommission Grundsätze formuliert, die bislang im JGG fehlen. Im Erwachsenenstrafrecht hat der Gesetzgeber demgegenüber mit den §§ 46 ff. StGB Grundsätze der Strafzumessung aufgestellt.

a) „Eine jugendstrafrechtliche Maßnahme setzt eine erhebliche Straftat voraus (Grundsatz der Erheblichkeit).“

In Weiterführung des Geringfügigkeitsprinzips hat dieser Grundsatz Auswirkungen auf eine eventuelle Sanktionierung. Eine Ausprägung dieses Grundsatzes ist die Diversion, die wir nicht nur beibehalten, sondern ausweiten wollen, indem in der Hauptverhandlung das Verfahren auch ohne Zustimmung der StA eingestellt werden kann. Allerdings muss dann die StA eine Beschwerdemöglichkeit erhalten.

b) „Der Täter ist bei der Festlegung von Sanktionierungen zu beteiligen (Grundsatz der Beteiligung).“

Auch bei der Sanktionierung soll der junge Angeklagte als Subjekt behandelt werden, ohne dass damit die Machtverhältnisse kaschiert werden. Darüber hinaus ist für den Erfolg einer Sanktionierung die Akzeptanz des Verurteilten nützlich, die gerade bei sozialpädagogischen Maßnahmen im Wege einer kooperativen Sanktionierung her-

gestellt werden sollte. Wir diskutieren viel über die Kooperation der Verfahrensbeteiligten Jugendhilfe und Jugendstrafjustiz, wenig über die Kooperation mit dem Hauptbeteiligten, dem jungen Angeklagten.

c) „Bei der Festlegung der Maßnahmen gilt der Vorrang der Angebote der Jugendhilfe. Informelle Verfahrenserledigungen haben Vorrang vor formellen, ambulante Maßnahmen haben Vorrang vor freiheitsentziehenden Sanktionen (Grundsatz der Subsidiarität).“

Dieser Grundsatz ergibt sich aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG). Er kann sich auf die Sanktionsforschung stützen, wonach informelle Verfahrenserledigungen bei vergleichbaren Taten und Tätern keineswegs schlechter abschneiden als formelle Maßnahmen und innerhalb der formellen Maßnahmen freiheitsentziehende Sanktionen die höchsten Rückfallfolgen haben.

d) „Die von den Beteiligten gewünschte Schlichtung und der Täter-Opfer-Ausgleich außerhalb der Hauptverhandlung, aber auch das einseitige Bemühen des Täters um Schuld- und Schadensausgleich werden in jedem Verfahrensstadium gefördert und im Rahmen des Jugendstrafverfahrens berücksichtigt (Grundsatz des Vorrangs der außergerichtlichen Konfliktregelung).“

Für diesen Grundsatz spricht nicht nur, dass damit die Autonomie von Täter und Opfer respektiert wird, sondern auch, dass nach den Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich hiermit am ehesten Konflikte gelöst und der soziale Friede wieder hergestellt werden kann. Zur Konkretisierung haben wir im weiteren vorgeschlagen, dass ähnlich wie bei § 155 b StPO Staatsanwaltschaft, Gericht sowie die weiteren Verfahrensbeteiligten in jedem Stadium eines Strafverfahrens die Möglichkeit eines außergerichtlichen Ausgleichs zu prüfen und zu fördern haben.

e) „Durch die Anwendung strafrechtlicher Vorschriften darf der Täter nicht schlechter gestellt werden, als er bei Anwendung der allgemeinen Vorschriften stünde (Grundsatz der Nichtschlechterstellung).“

Hintergrund dieses Grundsatzes ist die Erfahrung, dass Jugendliche und Heranwachsende in der Praxis z. T. schlechter gestellt werden als Erwachsene. Dies gilt z. B. für den Einsatz der Untersuchungshaft. Auch dürfen erzieherische Ansprüche nicht dazu führen, über ein Strafmaß für Erwachsene hinaus zu gehen.

f) „Das Verfahren und die festgelegten Maßnahmen sollen geeignet sein, die soziale Integration des Jugendlichen zu stärken und, soweit vorhanden, Nachteile auszugleichen (Grundsatz der Kompensation).“

Nach wie vor sind sehr viele Jugendliche – die meisten –, die vor Gericht stehen, sozial benachteiligt, wobei ebenso häufig gerade in dieser sozialen Benachteiligung eine Mitursache für Straftaten liegt. Das Sozialstaatsprinzip, aber auch das Effizienzerfordernis verlangen insoweit einen Ausgleich.

Dies gilt insbesondere auch für Benachteiligungen junger Ausländer. Hier zeigt sich in der Praxis eine solche Benachteiligung gerade bei der U-Haft sowie der Strafhaft. Viele sozialpädagogische Sanktionen greifen nicht, können nicht eingesetzt werden schon auf Grund der fehlenden Sprachkenntnisse, z. B. bei sozialen Trainingskursen. Hier gilt es, sozialkompensatorisch zu reagieren, durch vermehrten Einsatz von Dolmetschern, von Verteidigern, Sprachunterricht als sozialintegrative Weisung. Hier fehlt es vor allem in der Praxis an entsprechenden Angeboten, Bemühungen. Das Personal, weder bei der Polizei, noch bei der JGH, noch bei der Bewährungshilfe, noch im Vollzug, ist auf diese immer größer werdenden Gruppen von jungen Straffälligen nicht eingestellt. Hier muss es Fortbildungskurse für die Mitarbeiter geben. Hier müssen auch mehr Sozialarbeiter aus den betreffenden Kulturkreisen eingestellt werden. Soziale Benachteiligung darf nicht zusätzlich zu einer strafrechtlichen Benachteiligung werden.

g) (1) „Im Jugendstrafverfahren gilt das Beschleunigungsgebot. Behördeninterne Verfahrensabläufe sind so zügig wie möglich zu gestalten.

(2) Bei der Gestaltung des Verfahrensablaufs ist die persönliche Lebenssituation des Jugendlichen zu berücksichtigen. Seine Rechte und die der Verteidigung dürfen durch beschleunigte Verfahrensabläufe nicht beschnitten werden.“
(Grundsatz der Beschleunigung)

Eine zentrale Schwäche der bisherigen jugendstrafrechtlichen Praxis ist, dass aus der Sicht des Beschuldigten nach der Aufdeckung der Tat häufig nichts geschieht. Justizielle Reaktionen erfolgen oft erst nach vielen Monaten. Es besteht die Gefahr, dass sich in dieser Zeit Rechtfertigungs- und Bagatellisierungsmuster entwickeln und verfestigen und der Zusammenhang zwischen Tat und strafrechtlicher Reaktion nicht mehr verstanden wird. Außerdem kann eine allzu lange Dauer des Verfahrens ein unzumutbarer Belastungsfaktor für die Jugendlichen sein. Möglichkeiten der Beschleunigung interner Abläufe durch verbesserte Organisation und Kooperation sollten deshalb uneingeschränkt genutzt werden.

Bei der Frage der Verfahrensbeschleunigung ist jedoch zu bedenken, dass die Rechte des Beschuldigten und seiner Verteidigung nicht zu Gunsten eines beschleunigten Verfahrens beschnitten werden dürfen. Zu beachten ist auch, dass derzeit nicht justizielle Verfahrensabläufe, etwa Kostenzusageverfahren für Wohnheim- oder Therapieplätze, zeitintensiv sind und über Beschleunigungsversuche der Jugendstrafverfahren nicht erfolglos werden dürfen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen haben wir vielfältige Veränderungen im JGG vorgeschlagen, die ich hier aus Zeitgründen nicht im Einzelnen referieren, nicht einmal aufzählen kann. Ich will mich nunmehr auf das Rechtsfolgensystem konzentrieren, und zwar auf der Urteilebene. Vor dem Urteil soll es grundsätzlich bei der Diversion in

der geltenden Fassung verbleiben, wobei die sogenannte Polizeidiversion, d. h. eine rechtliche oder faktische Entscheidungskompetenz der Polizei bei Verfahrenseinstellungen, abgelehnt wurde.

6. Das Rechtsfolgensystem

a) Abschaffung der Zuchtmittelkategorie

Die Kommission ist sich darin einig, dass die Zuchtmittelkategorie abgeschafft werden soll. Mit diesem Begriff wird ein altvorderes Erziehungsverständnis ausgedrückt („Züchtigen“); auch stimmt die Abstufung der Rechtsfolge nicht, wenn z. B. das Zuchtmittel der Verwarnung als eingriffsintensiver als die Erziehungsmaßregeln gelten soll. Auch ist mit der Einführung der Arbeitsauflage als Zuchtmittel neben der Erziehungsmaßregel „Arbeitsweisung“ bereits gesetzgeberisch diese Einstufung nivelliert worden. Hieraus folgt eine grundsätzliche Neufassung des Rechtsfolgensystems.

b) Einspuriges Sanktionensystem

Dies beinhaltet auch die Abschaffung der sog. 2. Spur, der Maßregeln der Besserung und Sicherung neben den Strafsanktionen. Diese sog. 2. Spur ist im Erwachsenenstrafrecht vormals (1933) im Wege eines sog. historischen Kompromisses eingeführt worden: Hier Strafen, dort Maßregeln. Bereits das geltende Recht erlaubt mit dem Vikariieren einen Austausch, mit § 5 Abs. 3 wird bereits im geltenden Recht eine partielle Gleichsetzung vorgenommen.

§ 5 Abs. 3:

„Von Zuchtmitteln und Jugendstrafe wird abgesehen, wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt die Ahndung durch den Richter entbehrlich macht.“

Schüler-Springorum hat vor kurzem in einem Festschriftbeitrag „keine Spur von der 2. Spur“ entdecken können.¹²

Inhaltlich bleiben die vier im Jugendstrafrecht zulässigen Maßregeln bestehen, sie werden aber integriert in ein einheitliches Sanktionensystem, auch um eine Anhäufung der Sanktionen zu vermeiden. Ein einheitliches jugendstrafrechtliches Ziel ist nur auf einer Spur anzusteuern.

c) Schuldspruch ohne Sanktionierung

Mit der Einführung des Schuldspruchs ohne Sanktionierung wird die geltende Regelung des Absehens von Strafe gem. § 60 StGB, die auch im Jugendstrafrecht gilt, aufgegriffen. Im geltenden Jugendstrafrecht gibt es zusätzlich die Möglichkeit, eine Verwarnung auszusprechen (§ 14). Die Durchsetzung dieser Sanktion bereitet aber, wenn das Urteil nicht sofort rechtskräftig wird, Schwierigkeiten. Auch kommt der Verurteilung selbst regelmäßig eine Warnfunktion zu, so dass eine ausdrückliche Verwarnung überflüssig, neben anderen Sanktionen unbedeutend erscheint. Ein Schuldspruch ohne Sanktionierung macht Verantwortlichkeit für die Tat deutlich, fordert diese ein und verzichtet auf eine ausdrückliche Sanktion. Diese Sanktionierung kommt insbesondere in Betracht, wenn Vereinbarungen zwischen dem Angeklagten und der Jugendhilfe über Jugendhilfeangebote getroffen wurden und die Umsetzung möglicherweise bereits eingeleitet ist oder eine Therapie angefangen, durchgeführt wurde, die einer Straftatwiederholung vorbeugt.

d) Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen

Als nächste Sanktionskategorie folgen die ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen. Dies sind Betreuungsweisung und sozialer

¹² Schüler-Springorum, H.: Von Spuren keine Spur. In: Festschrift für C. Roxin. Berlin 2001, S. 1021.

Trainingskurs/soziale Gruppenarbeit. Während die Kommission der Ansicht ist, dass die Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung als eigenständige Sanktion im Urteil angeordnet werden kann, hat sich die Mehrheit dagegen ausgesprochen, diese Möglichkeit auch für den Täter-Opfer-Ausgleich beizubehalten.

In der Kommission war umstritten, ob für diese ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen eine obligatorische Zustimmung der Jugendhilfe Voraussetzung ist oder „nur“ eine Verständigung mit der Jugendhilfe über die Durchführung erfolgen sollte. Die Mehrheit hat sich im letzten Sinne entschieden.

e) Ambulante verpflichtende Maßnahmen

Dies sind insbesondere die Arbeitsauflage und die Geldbuße. Da die Maßregeln der Besserung und Sicherung in dieses Sanktionensystem eingebunden werden sollen, wäre hierunter auch die Entziehung der Fahrerlaubnis einzuordnen. Ich halte die Gegenüberstellung von ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen und ambulanten verpflichtenden Maßnahmen nicht für überzeugend. Damit könnte der Eindruck entstehen, dass die sozialpädagogischen Maßnahmen nicht verpflichtend sind. Das Gegenteil ist der Fall. Die Kommission hat sich auch insoweit für einen Ersatzarrest entschieden, mit dem diese zunächst angeordneten Maßnahmen ersetzt werden können, nicht müssen. Zuvor sind Abänderungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Mit dem Ersatzarrest – mögliche Dauer: zwei Tage bis zwei Wochen – wird die ursprüngliche Sanktion aufgehoben und ersetzt; damit werden die Probleme, die der heutige sog. Ungehorsamsarrest mit sich bringt,¹³ gelöst.

¹³ S. Ostendorf, H.: JGG, 5. Aufl. Köln 2000, § 11 Rn. 8 ff.

f) Einsatz der Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe kommt entweder über die sogenannte 27er-Entscheidung („Bewährung vor der Jugendstrafe“) oder im Rahmen der Jugendstrafe zur Bewährung gem. den §§ 21 ff. JGG zum Einsatz. Hierbei wird vorgeschlagen, die Bewährungshilfe auf die Jugendstrafe bis zu 3 Jahren auszuweiten unter der Maßgabe, dass immer ein Bewährungshelfer zum Einsatz kommt. Die Aufsplittung zwischen einer Bewährungszeit und einer Betreuungszeit soll wieder aufgehoben werden. Die Dauer der Bewährungszeit soll umgekehrt – auch zur Entlastung der Bewährungshilfe – auf zwei Jahre – mit Verlängerungsmöglichkeit – verkürzt werden. In diesem Zusammenhang ist eine deutliche Minderung der Probandenzahl zu fordern.

g) Stationäre Sanktionen

Zu den stationären Sanktionen gehört die Jugendstrafe ohne Bewährung sowie die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt. In der Kommission war umstritten, ob der Jugendarrest gänzlich gestrichen oder sozialpädagogisch ausgerichtet auf eine Höchstdauer von zwei Wochen begrenzt werden sollte. Eine knappe Mehrheit hat sich für eine Beibehaltung in dieser modifizierten Form ausgesprochen. Die Mindestdauer beträgt nach unseren Vorstellungen eine Woche; damit entfällt der Freizeitarrest.

Die Voraussetzungen für die Verhängung einer Jugendstrafe sollen wie folgt formuliert werden:

„Das Jugendgericht kann Jugendstrafe verhängen, wenn 1. der Angeklagte ein schweres Gewaltverbrechen gegen eine Person oder 2. der zum Zeitpunkt der Tat mindestens 16 Jahre alte Angeklagte wiederholt andere schwere Straftaten begangen hat und ambulante Maßnahmen sich bisher als erfolglos erwiesen haben und auch künftig zur Verhinderung von Straftaten nicht ausreichen.

Eine andere schwere Straftat liegt in der Regel vor, wenn der Angeklagte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das nach allgemeinem Strafrecht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist.“

Diese Formulierung lehnt sich an die Mindestgrundsätze der UN für die Jugendgerichtsbarkeit (Nr. 17.1c) an. Zur Klarstellung soll angemerkt werden, dass auch die Verhängung der Jugendstrafe dem Ziel dienen muss, den Jugendlichen von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.

Wenn diesen Vorschlägen gefolgt wird, sieht das jugendstrafrechtliche Sanktionensystem nach zukünftigem Recht wie in Abbildung 2 gezeigt aus:

Abb. 2:

Das jugendstrafrechtliche Sanktionensystem nach zukünftigem Recht

Schuld-spruch-ohne Sanktion-ierung	Ambulante sozialpäda-gogische Maßnah-men insbesondere: - Betreuungswei-sung - sozialer Trai-ningskurs /so-ziale Gruppen arbeit - Schadenswie-dergut machung	Ambulante ver-pflichtende Maß-nahmen insbesondere: - Arbeitsauflage - Geldbuße - Entziehung der Fahrerlaubnis	Einsatz der Bewährungshilfe - im Rahmen der „Bewährung vor der Jugendstrafe“ gem. § 27 - im Rahmen der Jugendstrafe zur Bewährung gem. den §§ 21 ff.	Stationäre Sanktionen - pädagogisch ausgestalteter Arrest (Höchstdauer 2 Wochen) - Jugendstrafe ohne Bewäh- rung - Unter-bringung in einem psychi-atrischen Krankenhaus oder einer Entziehungs-anstalt
------------------------------------	--	--	--	---

Um die Eigenart der jeweiligen Sanktion zu wahren und um eine zum Teil in der Praxis zu beobachtende unreflektierte Sanktionsanhäufung zu vermeiden, ist grundsätzlich die Sanktionskopplung zu untersagen. § 8 JGG ist dementsprechend restriktiver zu formulieren. Hier zeigt sich in der Praxis ein häufiger Fehlgebrauch.

7. Fachlichkeit und Kooperation

Der sozialkontrollierende Umgang mit jungen Menschen ist dadurch gekennzeichnet, dass hier zwei Rechtssysteme, das Jugendstraf- und das Jugendhilferecht, eingreifen. Aus dem unterschiedlichen persönlichen, fachlichen und beruflichen Zugang ergeben sich Kommunikations- und Rechtsanwendungsprobleme. Staatsanwälte und Rich-

ter, die Polizei, die Jugendhilfe sowie andere soziale Dienste sind beim Umgang mit straffällig gewordenen jungen Menschen auf eine Kooper-ation angewiesen. Zu diesem Zweck wurden von der Kommission folgende nicht unumstrittene Forderungen erhoben:

- die JGH ist stets am Verfahren zu beteiligen, auch vor An-ordnung der U-Haft,
- die Behörden haben gegenüber der JGH eine unverzügliche Informationspflicht und
- die JGH erhält ein Auskunftsrecht, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist, sowie ein Zeugnisverweigerungs-recht entsprechend § 53 StPO.

Es bleibt aber zu beachten, dass Jugendstrafrecht letztlich Strafrecht bleibt und für die Unrechtsfeststellung sowie Sanktionierung letztlich die Strafjustiz zuständig ist.

Kooperation setzt hierbei eine Fachlichkeit aller Verfahrensbeteiligten voraus. Es ist dies eine spezielle Fachlichkeit, die durch Weiterbildung auch immer aufgefrischt werden muss. Um dies zu gewährleisten, fordert die Kommission eine Verpflichtung zum Erwerb bestimmter Qualifikationen und zur kontinuierlichen Fortbildung. So soll § 37 JGG wie folgt formuliert werden:

Absatz 1

„Als Richter bei den Jugendgerichten und als Jugendstaatsanwalt darf nur eingesetzt werden, wer Grundkenntnisse in der Kriminologie und im Jugendstrafrecht nachweist. Personen ohne diese Vorbildung können im Einzelfall bestimmt werden, wenn eine entsprechende Fort-bildung zeitnah sichergestellt ist.“ - Satz 2 ist eine Übergangsklausel.

Absatz 2

„Im übrigen sind regelmäßige Fortbildungen verpflichtend.“
 In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Nr. 22 der Mindestgrundsätze der UN für die Jugendgerichtsbarkeit:

„22. Fachliche Kompetenz, Aus- und Fortbildung

22.1 Um zu gewährleisten, dass alle mit Jugendsachen befaßten Personen über die nötige fachliche Kompetenz auf dem jeweils neuesten Stand verfügen, sind Fachausbildung, praktische Lehrgänge, Fortbildungskurse und andere geeignete Unterrichtsformen einzusetzen.

22.2 Die Zusammensetzung des in der Jugendgerichtsbarkeit tätigen Personals muss den großen Unterschieden Rechnung tragen, die zwischen den einzelnen Jugendlichen bestehen, die mit ihr in Berührung kommen. Es ist anzustreben, dass Frauen und Minderheiten in den Sparten der Jugendgerichtsbarkeit angemessen vertreten sind.“

Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird eine Mussbestimmung anstelle einer Sollbestimmung im geltenden Recht eingeführt, die auch reversibel ist. Im weiteren sind wir der Meinung, dass eine spezialisierte Jugendgerichtshilfe die bessere Organisationsform ist.

8. Kosten

Hochaktuell ist gerade auch bei der Ausweitung der ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen die Frage nach der Kostentragung. Ich habe mich seit jeher¹⁴ dafür ausgesprochen, den Zuständigkeitsstreit zwischen Kommunen und Justizverwaltung pragmatisch zu überwinden, d. h. die Länder sollten sich an den Kosten anteilmäßig beteiligen, wie dies z. B. in Niedersachsen und Schleswig-Holstein geschieht. Es sind dies auch Justizkosten, wie sie für den Arrest und den Jugendstrafvollzug entstehen. Eine Beteiligung der Länder folgt

auch daraus, dass bei Ausweitung der ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen die Kosten für die anderen, insbesondere stationären Maßnahmen gesenkt werden.

III. Diskussionsbedarf

Viele der gemachten Vorschläge konnte ich – wie gesagt – aus Zeitgründen hier nicht vorstellen, manches ist in der Kommission auch noch nicht diskutiert bzw. ausdiskutiert. Hierbei ist es nunmehr geboten, die Diskussion aus der Reformkommission herauszutragen und für möglichst Viele Gelegenheit zu geben, sich hieran zu beteiligen. Der Weg zu einem neuen Jugendstrafrecht ist zwar nicht das Ziel, der Weg ist aber außerordentlich wichtig für die Erreichung eines reformierten Jugendstrafrechts, das den Ansprüchen von Rationalität und Humanität gerecht wird. Diese Ansprüche von Rationalität und Humanität gilt es in Zeiten von Vergeltung und Rache sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Bühne zu betonen. Strafen werden heute zunehmend als emotionale Reaktionen verstanden und entsprechend gefordert. Franz von Liszt hat von den Nachtgespenstern „Rache und Vergeltung“ gesprochen, die es immer wieder zu vertreiben gelte. Diese Nachtgespenster zeigen sich z. Zt. ungeniert am helllichten Tag. Es gilt, eine Strafrechtskultur zu fordern und zu fördern, die offensichtlich immer wieder neu errungen werden muss. Die Vorschläge der 2. Jugendstrafrechtsreformkommission können und sollen zur Abwehr einer Strafunkultur und zur Förderung einer Strafkultur beitragen. Das Wichtigste ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass auch das Jugendstrafrecht nur ultima ratio ist. Vorrang hat die Prävention - aus rechtsstaatlichen, humanen, aus ökonomischen Gründen, vor allem aus Gründen der Effizienz. Prävention ist hierbei nicht nur humaner für den Täter, sondern auch für das Opfer.

Zunächst gilt es aber, die Fortschrittlichkeit des Jugendstrafrechts verbindlich zu machen, die Vorreiterrolle für Reformen im Erwachsenenstrafrecht nicht nur zu bewahren, sondern neu zu formulieren.

¹⁴ O. Fn. 13, § 10 Rn. 29.